

ABHANDLUNGEN

Vom europäischen zum universellen Völkerrecht

Zur Frage der Revision des »europazentrischen« Bildes der Völkerrechtsgeschichte

*Wilhelm G. Grewe**

I

Die neuere Forschung zur Geschichte des Völkerrechts hat das überkommene Bild der völkerrechtsgeschichtlichen Entwicklung in dreifacher Hinsicht grundlegend verändert und ausgeweitet: Die in den älteren Lehrbüchern ganz überwiegend vertretene Auffassung, die in Hugo Grotius den »Vater des Völkerrechts« und im Westfälischen Frieden den »Auftakt für das moderne Völkerrecht« sah, für die es »lediglich geschichtliches Interesse« hatte, »gewissen Ansätzen eines Völkerrechts im Altertum und im Mittelalter nachzuspüren«¹, mußte aufgegeben werden, nachdem man, besonders seit den zwanziger Jahren, die eminente Bedeutung der großen Theologen und Völkerrechtslehrer der spanischen Spätscholastik des 16. Jahrhunderts für die Ausbildung einer systematischen Völkerrechts-Dogmatik und ihren wesentlichen Beitrag zur geistigen Grundlegung des modernen Völkerrechts erkannt hatte. Darüber hinaus gewann die Auffassung Boden, daß sich mit der Herausbildung von Frühformen des modernen Staates im Spätmittelalter² auch die ersten Ansätze dessen entwickelt

* Professor Dr. iur., Botschafter a.D., Freiburg i.Br., Bonn.

¹ v. Liszt/Fleischmann, Das Völkerrecht (12. Aufl. Berlin 1925), S.20f.

² Werner Näf, Frühformen des »modernen Staates« im Spätmittelalter, Historische Zeitschrift, Bd.171 (1951), S.225–243. F. A. Frhr. v. d. Heydte, Die Geburtsstunde des souveränen Staates (Regensburg 1952).

hätten, was später zum neuzeitlichen Völkerrecht führte, und daß es eine Verknüpfung der politischen Realitäten des gesamten Mittelalters gewesen sei, wenn man angenommen hatte, die Universalreiche Kaisertum und Papsttum hätten einem Pluralismus unabhängiger Gemeinwesen und einer völkerrechtlichen Ordnung zwischen ihnen im Wege gestanden³.

War man schon durch diese Erkenntnisse genötigt, den Blick weiter als bisher zurück in die Vergangenheit zu richten, so öffneten Arbeiten wie die von Wolfgang Preiser über das Völkerrecht der vorklassischen Antike und des alten Orients und über frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt in Alt-Amerika, der polynesischen Inselwelt, Schwarzafrika, auf dem indischen Subkontinent, in China und anderen ostasiatischen Gebieten Ausblicke auf noch weiter zurückliegende Epochen und geographisch weit von Europa entfernte Teile der Welt⁴.

Ein dritter Anstoß zur Revision des traditionellen Bildes der Völkerrechtsgeschichte ging von den Arbeiten des aus Polen gebürtigen, in Indien, Australien und England lehrend tätig gewesenen Völkerrechtshistorikers Charles Henry Alexandrowicz aus, der sich eingehend mit den völkerrechtlichen Beziehungen der Europäer zur afro-asiatischen Welt seit dem 16. Jahrhundert befaßt und nachgewiesen hat, daß es schon im 16., 17. und 18. Jahrhundert ein erstaunlich dichtes Netz völkerrechtlich-vertraglicher Beziehungen zwischen der europäischen und der ostindischen Staatenwelt gegeben hat⁵. Als der Internationale Gerichtshof 1960 in

³ Einschlägige neuere Literatur hierzu in dem material- und gedankenreichen Forschungsbericht von Wilhelm Jansen, Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie, Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, Jg. 38 (1964) (Sonderdruck Stuttgart 1965), S. 37 ff.

⁴ Wolfgang Preiser, Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte, Kleine Schriften zur Entwicklung der internationalen Rechtsordnung und ihrer Grundlegung (Baden-Baden 1978); ders., Über die Ursprünge des modernen Völkerrechts, Festschrift für Walter Schätzel (1960); ders., Die Völkerrechtsgeschichte, ihre Aufgabe und ihre Methode (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M., Bd. 2 [1963] Nr. 2) (Wiesbaden 1964); ders., Frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt, *ibid.* Bd. 4 (1976) Nr. 6 – Das Völkerrecht der »Übergangszeit« (*l'età di transizione*) zwischen Antike und Mittelalter (bis zum Ende des 9. Jahrhunderts) ist von Bruno Paradisi, Storia di diritto internazionale nel medio evo, Bd. 1 (Neapel 1940, 2. Aufl. 1955), zum Gegenstand einer umfassenden Darstellung gemacht worden.

⁵ Ch. H. Alexandrowicz, Treaty and Diplomatic Relations between European and South Asian Powers in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, *Recueil des Cours de l'Académie de droit international (RdC)* Bd. 100 (1960), S. 207–321; ders., The Afro-Asian World and the Law of Nations (Historical Aspects), *RdC* Bd. 123 (1968 I), S. 117–214; ders., An Introduction to the History of the Law of Nations in the East Indies, 16th, 17th and 18th centuries (Oxford 1967).

einem indisch-portugiesischen Streitfall feststellte⁶, daß ein 1690 zwischen der Krone Portugals und dem Herrscher der Marathen abgeschlossener Vertrag als völkerrechtlicher Vertrag im vollen Sinne des Wortes und demgemäß verbindlich anzusehen sei, bestätigte er die von Alexandrowicz vielfältig belegte These, daß sich das Völkerrecht jener Jahrhunderte keineswegs auf die christlich-europäische Völkerfamilie beschränkt habe, daß es vielmehr schon damals nicht nur in der Theorie der großen Naturrechtsdenker, sondern auch in der Staatenpraxis, wenn auch nicht insgesamt, so doch teilweise universelle Geltungskraft gehabt habe. Auf der Grundlage dieser Erkenntnis setzt Alexandrowicz zu einer grundsätzlichen Kritik des bisherigen Bildes vom Verlauf der neuzeitlichen Völkerrechts-Entwicklung an: Verfehlt sei es, diese Entwicklung als eine erst im 19. Jahrhundert allmählich vorgenommene Erweiterung der ursprünglich das Völkerrecht allein tragenden christlich-europäischen Völkerfamilie zu einer universellen Völkerrechtsgemeinschaft zu beschreiben. In Wahrheit habe sich umgekehrt die zunächst universale, im Naturrecht verwurzelte Völkergemeinschaft erst im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß der Hegelschen Rechtsphilosophie und des Rechtspositivismus in einen exklusiven Club europäischer Gründer-Nationen verwandelt, die mit einer als konstitutiver Akt verstandenen Anerkennung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in ihren Kreis entscheiden zu können beanspruchten. Unter Preisgabe der Jahrhunderte alten, auf die Naturrechtslehre gegründeten Tradition der Universalität sei das Völkerrecht erst jetzt zu einem regionalen, rein europäischen Rechtssystem verengt worden⁷.

Die Arbeiten von Alexandrowicz haben unser Bild der Völkerrechtsentwicklung in den neuzeitlichen Jahrhunderten wesentlich bereichert und vertieft. Seinen Schlußfolgerungen muß jedoch widersprochen werden.

II

Widersprochen werden muß zunächst dem ersten Teil seiner kritischen These, der die völkerrechtlichen Ordnungen der dem 19. voraufgehenden Jahrhunderte als universell geltende, im Naturrecht wurzelnde Rechts-

⁶ *Right of Passage over Indian Territory*-Fall, ICJ Reports 1960, S.6

⁷ Alexandrowicz, Introduction (Anm.5), S.V, 2, 224, 229ff., 235f.; ders., *Afro-Asian World*, RdC Bd.123, S.123ff.; ders., *Doctrinal Aspects of the Universality of the Law of Nations*, *British Year Book of International Law (BYIL)* Bd.37 (1961), S.506-515.

ordnungen versteht. Diese Behauptung enthält nur die halbe Wahrheit. Unbestreitbar ist, daß sich schon Vitoria (*totus orbis*), Suarez (*societas humana*), Grotius (*mutua gentium inter se societas*) und andere Zeitgenossen des spanischen Zeitalters an dem naturrechtlich begründeten Gedanken einer allgemeinen Völkerrechtsgemeinschaft des gesamten Menschengeschlechts orientierten (wobei sie an die Hochscholastik anknüpfen konnten)⁸.

Erst recht steht außer Zweifel, daß diese Überzeugung von der Existenz einer universellen Rechtsgemeinschaft der Menschheit den philosophischen Systemen der großen rationalistischen Naturrechtsdenker des »französischen Zeitalters« (nach 1648) – eines Pufendorf, Leibniz, Christian Wolff – zugrunde lag. Der populärste Völkerrechts-Autor des 18. Jahrhunderts, der von Wolff beeinflusste Eméric de Vattel, kennt nur ein *droit des gens* von weltweiter, unterschiedsloser Allgemeingültigkeit. Wenn die seefahrenden Handelsnationen Europas ohne Bedenken mit exotischen Herrschern Niederlassungs- und Handelsverträge schlossen, so half ihnen dabei diese Konzeption. Dem steht jedoch ein ausgeprägtes Bewußtsein aller europäischen Nationen, ihrer Regierungen sowohl wie ihrer am geistigen und politischen Leben aktiv partizipierenden Schichten gegenüber, daß das Völkerrecht in erster Linie eine Rechtsordnung der christlich-europäischen Völkerfamilie sei und im Verhältnis ihrer Mitglieder zueinander gelte⁹. Die Präambeln der großen europäischen Friedens-

⁸ Josef Soder, Die Idee der Völkergemeinschaft. Francisco de Vitoria und die philosophischen Grundlagen des Völkerrechts (Völkerrecht und Politik, Bd.4) (Frankfurt 1955), S.52ff.; ders., Francisco Suarez und das Völkerrecht (Frankfurt 1973), S.220ff.; ders., Franz Suarez und sein Werk, Ausgewählte Texte zum Völkerrecht, Einleitung zu Bd.IV der Klassiker des Völkerrechts (Tübingen 1965), S.15f.; A. Truyol y Serra, Die Grundsätze des Völkerrechts bei F. de Vitoria (Zürich 1957); ders., Die Grundlagen der völkerrechtlichen Ordnung nach den spanischen Völkerrechts-Klassikern, Heidelberger Jahrbücher, Bd.2 (1958), S.59ff.; ders., Prémisses philosophiques et historiques du »totus orbis« de Vitoria, Anuario de la Asociación Francisco de Vitoria, Bd.7 (1946/47), S.179–201; ders., Die Entstehung der Weltstaatengesellschaft unserer Zeit (München 1963); P. Hadrossek, Einleitung zur Vitoria-Ausgabe in den »Klassikern des Völkerrechts«, Bd.II (Tübingen 1952), S.XX; H. Rommen, Die Staats- und Völkerrechtslehre des Franz Suarez (Mönchen-Gladbach 1927), S.278; Janssen (Anm.3), S.53ff., 62ff.

⁹ Nach Roberto Ago, Die pluralistischen Anfänge der internationalen Gemeinschaft, Festschrift Verosta (Berlin 1980), S.54, steht diese Auffassung »in flagrantem Widerspruch mit der historischen Wirklichkeit«. Sie ignoriere den Beitrag der byzantinischen und muslimischen Welt zur Herausbildung des Völkerrechts und verkenne die Tatsache, daß es im Mittelalter eine aus der Koexistenz der um das Mittelmeerbecken gruppierten zwischenstaatlichen Gemeinschaft entsprungene Völkerrechtsordnung gegeben habe. Diese im »euromediterranen« Bereich entstandene Staatengemeinschaft habe eine einzige pluralistische Gemeinschaft gebildet – womit sich Ago auch gegen die u.a. von Stadtmüller

verträge bis zum Ende des 18. Jahrhunderts lassen keinen Zweifel daran, daß es die abendländische »Christenheit« ist, die den Kern der Völkerrechtsgemeinschaft bildet. Die politische Publizistik bietet in dieser Frage das gleiche Bild. Die Beziehungen zwischen christlichen Herrschern haben eine andere Qualität als die zu den Nicht-Christen. Im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat das Gemeinschaftsbewußtsein der – konfessionell gespaltenen – Christenheit immer noch eine vorwiegend religiöse Substanz¹⁰; später, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, gründet es sich mehr auf ein säkularisiertes christliches Kulturerbe – »die Ähnlichkeit der Sitten im christlichen Europa«, wie es G. F. v. Martens noch 1796 ausdrückte¹¹.

Die großen See- und Kolonialmächte neigten dazu, den christlich-europäischen Charakter des Völkerrechts besonders zu betonen: Er bot ihnen die Grundlage für ein besonderes Kolonialvölkerrecht, auf das sie ihre Landnahmen in der überseeischen Welt gründen zu können glaubten. Im Endergebnis macht es keinen großen Unterschied¹², ob sie sich dabei auf

(Geschichte des Völkerrechts, 1951, S.47 ff., 52 ff., 58 ff.) vertretene These von der parallelen Existenz dreier verschiedener, getrennter internationaler Gemeinschaften, der westlich-katholischen, der byzantinisch-orthodoxen und der arabisch-islamischen, wendet. Ago's Thesen beziehen sich auf das Mittelalter, sollen aber wohl – was die Verneinung der Existenz einer »christlich-europäischen« Völkerrechtsgemeinschaft anlangt – auch für die frühneuzeitlichen Jahrhunderte gelten. – Daß in das moderne Völkerrecht Beiträge aus der oströmisch-byzantinischen wie auch der islamischen Welt eingeflossen sind, ist ebenso wenig zu bezweifeln wie die Tatsache, daß es einen gewissen Mindeststandard völkerrechtlichen Verkehrs mit der christlich-abendländischen Staatenwelt gegeben hat – jedoch nur »intermittierende Beziehungen«, wie sich U. Scheuner (Die großen Friedensschlüsse als Grundlage der europäischen Staatenordnung zwischen 1648 und 1815, in: Spiegel der Geschichte, Festgabe für M. Braubach [Münster 1964], S.242) ausgedrückt hat, um zu betonen, daß Völkerrecht und Staatensystem doch »ganz auf Europa zentriert« blieben. Gültige Antworten auf diese Streitfragen wird es erst geben können, wenn die quellenmäßige Erforschung der Rechtswirklichkeit in den fraglichen Epochen weiter gediehen ist als heute – eine Feststellung, zu der die Beschäftigung mit der Völkerrechtsgeschichte auch sonst immer wieder nötigt.

¹⁰ Werner Näf, Die Epochen der neueren Geschichte, Bd.1 (Aarau 1945), S.160; ders., Die europäische Staatengemeinschaft in der neueren Geschichte (Zürich 1943), S.11; W. Fritzemeyer, Christenheit und Europa, Zur Geschichte des europäischen Gemeinschaftsgefühls von Dante bis Leibniz, Historische Zeitschrift, Beiheft 23 (1931), S.10f.

¹¹ Einleitung in das positive europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet (Göttingen 1796), I.Kap.1 (1.lateinische Ausgabe Göttingen 1785, französische Ausgabe Göttingen 1788).

¹² "However, idealistic the intentions of the Spanish naturalists were, in fact, their doctrines provided highly convenient ideologies for the empire-builders of the sixteenth century", G. Schwarzenberger, The Frontiers of International Law (London 1962), S.53. – Ähnlich Karl Brandi, Kaiser Karl V. (München 1937), S.298; Eberhard Straub, Das

die päpstlichen Edikte aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts beriefen, ob sie diese als direkte Rechtstitel für die Inbesitznahme heidnischer Territorien oder nur als eine Aufteilung der Missionsgebiete christlicher Herrscher interpretierten, ob sie in Anknüpfung an mittelalterliche (aber selbst damals umstrittene) Lehren von dem Grundsatz ausgingen, daß die heidnischen Eingeborenen kein Eigentum und keine rechtmäßige Staatsgewalt haben könnten, daß sie im rechtlosen Raum lebten und die von ihnen bewohnten Länder *res nullius* seien, daher Objekt der Belehnung, der Entdeckung oder der Okkupation sein könnten – oder ob sie mit *Victoria* auch den Nichtchristen auf der Basis des Naturrechts Menschenwürde, geordnete Institutionen und rechtmäßige Obrigkeiten zuerkannten¹³, den Conquistadores aber das Recht zum *bellum iustum* einräumten, wenn die Eingeborenen ihnen nicht ihr Land zur Verkündung des Evangeliums oder zum Handel öffneten; oder zur Intervention, um Unschuldige vor Menschenopfern und ähnlichen barbarischen Gewalttaten zu schützen.

Wenn auch diese Rechtstitel (die in Indien deswegen nicht angewandt wurden, weil man dort auf hochorganisierte Gemeinwesen mit effizienten Herrschaftsstrukturen stieß, die es sehr rasch als ratsam erscheinen ließen, sich mit den dortigen Machthabern vertraglich zu arrangieren) naturrechtlich begründet wurden, so war das doch nur möglich, weil es sich um ein mit christlichem Gedankengut und selbstverständlichen europäischen Überlegenheitsvorstellungen versetztes Naturrecht handelte. Absurd wäre den großen Naturrechtslehrern der Gedanke erschienen, heidnischen Völkern auch nur theoretisch entsprechende Rechte auf europäischem Boden zuzuerkennen.

Die Frage des Suarez: »Gibt es für die christlichen Fürsten noch einen gerechten Kriegsgrund außer dem nach der natürlichen Vernunft allgemein gültigen?« – wird von ihm selbst zwar verneint, jedoch verwickelt er sich bei der Begründung dieser Antwort sogleich in bezeichnende Widersprüche: Schuldlose Menschen zu beschützen, kann nämlich doch »in besonderer Weise Aufgabe christlicher Fürsten sein«: »Wenn nämlich ein Volk, das einem ungläubigen König untertan ist, das Gesetz Christi annehmen will und sein ungläubiger König hindert es daran, dann haben die christlichen Fürsten das Recht, für diese schuldlosen Menschen zu kämpfen. Wenn aber ein solches Volk eine nicht-christliche Religion, z. B. den Islam,

bellum iustum des Hernán Cortés in Mexico, Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, hrsg. von Fritz Wagner, Heft 11 (Köln, Wien 1976), S.42

¹³ I. Höffner, Christentum und Menschenwürde, Das Anliegen der spanischen Kolonialethik im Goldenen Zeitalter (Trier 1947), S.138 ff.

annehmen will, und sein König will es nicht, dann besitzt der ungläubige türkische Herrscher nicht ein ähnliches Recht gegen diesen König. Denn jemanden daran zu hindern, das Gesetz Christi anzunehmen, ist in Wahrheit ein schweres Unrecht ... Aber jemanden daran zu hindern, eine andere Religion anzunehmen, ist kein Unrecht«. »Wenn man den Verkündern des Evangelismus Unrecht zufügt ..., dann ist das ein Unrecht gegen die Kirche, und sie hat ein Recht darauf, dieses Unrecht zurückzuweisen und zu ahnden; dieses Recht ist in etwa ein übernatürliches Recht, nämlich die von Gott erhaltene Vollmacht zur Verkündigung des Evangeliums; daher ist es klar, daß dieses Recht für Ungläubige nicht in Frage kommt«¹⁴.

Höffner, der in seinem umfassenden Buch über die »spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter« die Frage des Suarez zitiert, dessen Widersprüche bei ihrer Beantwortung aber übergeht, kommt letztlich doch zu dem Ergebnis, daß es nach Ansicht der spanischen Scholastiker »gewisse gerechte Kriegstitel (gibt), die nur auf die Heidenvölker anwendbar sind, die uns also berechtigen, von einer Ethik des Kolonialkrieges zu sprechen«¹⁵. Dabei hat er vor allem Gewaltanwendung bei Missionsbehinderung, bei der Verfolgung von Neubekehrten sowie bei der »Verteidigung Unschuldiger« im Auge. Anders ausgedrückt: Man bejahte kriegerische Eroberung, Besetzung und Unterwerfung auf der Grundlage von Rechtstiteln, die sich nur aus der Unterscheidung von Christen und Nichtchristen in einem auf diese Unterscheidung gegründeten Völkerrecht herleiten ließen.

Hugo Grotius, der als der große Säkularisator des Naturrechts¹⁶ vielgerühmte »Vater des modernen Völkerrechts«, lehnt zwar den Krieg zur Bekehrung Ungläubiger ab, steht aber jenen Gedanken nicht so fern, wie man vermuten könnte. Ganz unverblümt bekennt er sich unter ausdrücklicher Distanzierung von *Vitoria* und anderen Autoren der spanischen Spätscholastik zu der Lehre Innozenz IV., »wonach die mit Krieg überzogen werden können, welche gegen die Natur sündigen«, z. B. den Teufel und das Laster als Gott verehren¹⁷.

¹⁴ F. Suarez, *De tripli virtute theologica*, III, 5. Klassiker des Völkerrechts, Bd. IV (Tübingen 1965), S.159–161.

¹⁵ Höffner (Anm.13), S.257.

¹⁶ A. Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts* (München, Berlin 1960), S.120ff.

¹⁷ H. Grotius, *De Iure Belli ac Pacis*, L.II, C.20, XLVIII; XL, 4; XLVII, 4. – Die Kriegelehre Innozenz IV. umschreibt Höffner wie folgt: »Gerechter Kriegsgrund ist nicht etwa bloß das Unrecht, das der Heide den Christen zugefügt hat, sondern das Unrecht gegen Gott, nämlich erstens die Übertretung des Naturgesetzes, zweitens der heidnische

Blickt man auf die Praxis der überseeischen Landnahme durch die europäischen Kolonialmächte der frühen Neuzeit und die völkerrechtlichen Argumente, auf die sie gestützt wurde, so kann nicht der leiseste Zweifel bestehen, daß sie sich ganz durchgehend, und ohne sich in die Subtilitäten der scholastischen Theorien eines Vitoria oder Suarez einzulassen, auf die allgemein anerkannte Annahme gründete, daß die von Heiden bewohnten ebenso wie die unbewohnten überseeischen Gebiete der Landnahme durch die christlich-europäischen Mächte offen stünden. Ob man sich dabei wie der kaiserliche Hofhistoriker Juan Ginés de Sepúlveda, der sich in der berühmten Disputation mit Las Casas vor Karl V. zu Valladolid (1550) mit dessen kritischen Thesen auseinandersetzte, auf die augustinische Lehre des *compelle intrare*, auf die durch den Missionszweck gebotene und gerechtfertigte kriegerische Unterwerfung der Heiden stützte (wie dies ihm folgend die meisten spanischen Hofjuristen vertraten), oder ob man wie die Engländer, Niederländer und Franzosen Rechtstitel wie Entdeckung und Okkupation bevorzugte, ist dabei nur von zweitrangiger Bedeutung, denn auch die letzteren beruhten auf der Annahme, daß es sich bei ihrer Anwendung um Gebiete handle, die *res nullius* seien. Daß man sich dabei auf dem Boden eines in jenen Jahrhunderten anerkannten Völkerrechts bewegte, ist nie bezweifelt worden. Schiedssprüche und Rechtsgutachten des 19. und 20. Jahrhunderts, die sich mit territorialen Streitfragen zu befassen hatten, deren Entscheidung von der Rechtmäßigkeit des kolonialen Gebietserwerbs abhing, haben das immer wieder bestätigt. Umstritten war dabei (wie z. B. bei dem amerikanisch-niederländischen Streit um die Philippinen-Insel Palmas, der 1928 von Max Huber als Schiedsrichter zugunsten der Niederlande entschieden wurde), ob Entdeckung als solche einen vollgültigen Gebietserwerbstitel verschaffe oder ob dafür effektive Okkupation erforderlich sei, ob das eine oder andere tatsächlich vorgelegen habe¹⁸ – unumstritten aber war die »Herrenlosigkeit« der durch solche Titel zu erwerbenden Gebiete.

III

Diese dem amerikanischen Kolonialraum unterstellte Eigenschaft, herrenlos zu sein, die ihn der Landnahme durch die spanischen und portugie-

Unglaube als solcher und drittens die Weigerung, Glaubensboten zur Predigt gegen den Götzendienst zuzulassen. Damit war theoretisch das Verhältnis zu den Heidenvölkern als dauernder Kriegszustand gekennzeichnet«. (Anm. 13), S. 57.

¹⁸ F. Bleiber, Die Entdeckung im Völkerrecht (1933), S. 79 ff.

sischen Conquistadores und ihre Rivalen aus anderen europäischen Nationen öffnete, läßt sich nicht mit einer Raumgebundenheit allen Völkerrechts erklären, die im christlich-europäischen Völkerrecht die grundsätzliche Statusverschiedenheit zwischen dem europäischen Territorium des Mutterlandes und dem Boden der überseeischen Kolonialgebiete bewirkt hätte¹⁹.

Dagegen spricht schon die Tatsache, daß der große Disput über die Rechtstitel der überseeischen Landnahme, der im Spanien des 16. Jahrhunderts und in der Auseinandersetzung mit den rivalisierenden westeuropäischen Seefahrernationen ausgetragen wurde, schon Jahrhunderte zuvor ein Vorspiel auf europäischem Boden gehabt hat, bei dem weitgehend die gleichen theologischen und juristischen Argumente ins Feld geführt wurden, die später in Bezug auf den kolonialen Raum der westlichen Hemisphäre gebraucht wurden: die europäische Ostkolonisation. Der Streit, der auf dem Konstanzer Konzil von 1414–1418 und in einem daneben einherlaufenden Traktatenkampf zwischen den Delegationen des Deutschritterordens einerseits und des Königs von Polen andererseits ausgetragen wurde, ähnelt in frappierender Weise dem berühmten Streitgespräch vor Kaiser Karl V. zu Valladolid (1550) zwischen Las Casas und Sepúlveda. Die Deutschritter verteidigten ihre gewaltsame Heidenbekehrung im Osten, indem sie sich auf jene mittelalterlichen Denker beriefen, die wie Bernhard von Clairveaux, Hostiensis und andere den direkten Missionskrieg gerechtfertigt hatten. Auf der polnischen Seite war es der führende Kopf der Delegation, der Jurist Paulus Vladimiri, Rektor der Universität Krakau, der diese Position unter Berufung auf den Dekretalienkommentar Papst Innozenz IV. und auf Thomas von Aquin immer wieder attackierte und den Orden ins Unrecht zu setzen suchte.

Auch zu diesem Thema verdanken wir Alexandrowicz eine gehaltvolle Studie²⁰, in der er sich bemüht, Paulus Vladimiri als den Vorkämpfer für eine fortschrittliche Lehre zu der grundlegenden Rechtsfrage der Koexistenz der christlichen Welt mit nicht-christlichen Völkern zu präsen-

¹⁹ Carl Schmitt, Raum und Großraum im Völkerrecht, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd.24 (1940), S.145–179; ders., Die Auflösung der europäischen Ordnung im »International Law« (1890–1939), Deutsche Rechtswissenschaft 1940, S.267–278; ders., Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte (3.Aufl. Berlin, Leipzig 1941), S.6ff.; ders., Francisco de Vitoria und die Geschichte seines Ruhmes, Die neue Ordnung, Bd.3 (1949), S.299; ders., Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum (Köln 1950).

²⁰ Ch. H. Alexandrowicz, Paulus Vladimiri and the Development of the Doctrine of Coexistence of Christian and Non-Christian Countries, BYIL Bd.39 (1963), S.441–448. – Paulus Vladimiri ist die latinisierte Form des Namens Paweł Włodkowicz.

tieren. Aber wiederum muß eingewandt werden, daß diese These nicht die ganze Wahrheit enthält. Sie ignoriert die Arbeiten der deutschen Ostforschung, die nachgewiesen haben, daß auch Paulus Vladimiri das grundsätzliche Verbot der gewaltsamen Heidenbekehrung mit den gleichen Argumenten durchlöcherte, die sich später bei den spanischen Spätscholastikern finden und die hier wie dort zur Rechtfertigung des indirekten Missionskrieges führten²¹. Wohl ist der Unglaube der Heiden allein kein Rechtfertigungsgrund für Gewaltanwendung, der Glaube darf nicht aus Nötigung entspringen²². Wenn sie aber die Missionspredigt hemmen oder wenn sie Götzenbilder verehren, kann der Papst die Heiden zur Rechenschaft ziehen und sich dabei der Zwangsgewalt des »weltlichen Arms« der Kirche bedienen²³. Daß dies ein Fortschritt gegenüber der den direkten Missionskrieg rechtfertigenden Lehre war, mag hingehen. Aber einen Vorkämpfer für moderne Ideen von christlich-heidnischer Koexistenz ergibt das noch nicht²⁴.

Nicht zu verkennen ist jedenfalls, daß sich die Rechtsbegriffe zur Bewältigung des Landnahmeproblems im Falle der mittelalterlichen europäischen Ostkolonisation und der frühneuzeitlichen kolonialen Eroberung Amerikas so weitgehend gleichen, daß sie die These von der Raumgebundenheit des Völkerrechts nicht stützen können.

Daß sich die für die koloniale Landnahme in Amerika entwickelten völkerrechtlichen Vorstellungen und Begriffe von denen unterschieden, die von den christlichen Mutterländern auf europäischem Boden angewandt

²¹ E. Schulz, Paulus Vladimiri und das jagiellonische Polen. Eine Untersuchung zu den Wirkungen der italienischen Rechtswissenschaft auf den jagiellonischen Staat (Diss. Göttingen 1951). – H.-D. Kahl, Die völkerrechtliche Lösung der »Heidenfrage« bei Paulus Vladimiri von Krakau (1435) und ihre problemgeschichtliche Einordnung, Zeitschrift für Ostforschung, Jg. 7 (1958), S. 161–209 mit weiterer Literatur.

²² »Nullus ad fidem cogendus est quia fides ex necessitate esse non debet«, De Potestate Papae et Imperatoris Respectu Infidelium (1415) II, 5., zitiert nach Kahl, Heidenfrage, S. 165 Anm. 15.

²³ Kahl, a. a. O., S. 169, 173: »Das aber bedeutet, daß all die schönen Wendungen gegen aggressive Eroberungskriege in heidnisches Land ... für die Praxis so gut wie bedeutungslos bleiben mußten, denn jene »friedlichen Heiden«, die nichts anderes als »Ungläubige«, als Nichtbekenner der katholischen Religion sind, was sind sie anders als eine lebensfremde, blutleere Konstruktion rein theoretisch-logischer Systematik? Es gibt ... kein Heidenvolk im ganzen weiten Erdenrund, gegen das auf Grund solcher Prinzipien nicht jederzeit die bewaffnete Macht der Res publica Christiana in Marsch gesetzt werden könnte«.

²⁴ Vladimiris Traktate sind Prozeßgutachten und Plädoyers eines Juristen, der sich um den Nachweis bemüht, daß sich die Sache seines Mandanten auf geltendes Recht stütze. Nichts konnte ihm ferner liegen, als sich zum Vorkämpfer gewagter, umstrittener, fortschrittlicher Ideen zu machen. Vgl. Schulz (Anm. 21) S. 106 ff.; Kahl (Anm. 21), S. 179.

wurden, ist mit den globalen Teilungslinien in Zusammenhang gebracht worden, die im Zeitalter der Entdeckungen eine bedeutende Rolle gespielt haben²⁵: mit der »Raya«, d. h. der von den päpstlichen Edikten von 1494 gezogenen und im Vertrag von Tordesillas bestätigten Trennungslinie zwischen den spanischen und portugiesischen Missionsgebieten in Übersee, sowie mit den *lines of amity*, den Freundschaftslinien, die im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vereinbart wurden, um kriegerische Verwicklungen der Kolonialmächte, die sich aus Zusammenstößen in Übersee ergeben konnten, zu verhüten, Gewaltanwendung zu lokalisieren und gegen Rückwirkungen auf den Frieden in Europa und das dort bestehende politische Gleichgewicht abzuschotten.

Die »Raya« – wie immer man die Rechtsakte deutet, auf denen sie beruhte – ist nur ein weiteres Element, das den Charakter des damaligen Völkerrechts als einer Rechtsordnung der Christenheit bestätigt. Für die Freundschaftslinien läßt sich das nur insofern sagen, als sie die solidarische Verantwortlichkeit der christlichen Mächte für die Bewahrung des inneren Friedens der Christenheit in Europa zum Ausdruck brachten. Im übrigen ist die völkerrechtliche Bedeutung und Tragweite der Freundschaftslinien umstritten. Carl Schmitt benutzte sie als ein Beweiselement für seine Theorie der Raumgebundenheit des Völkerrechts: Sie hätten zu jenen »Raumausgrenzungen« geführt, die dem außereuropäischen kolonialen Expansionsraum einen anderen völkerrechtlichen Status als dem europäischen Boden gegeben hätten, ihn als staatenloses Gebiet zum Objekt der Entdeckung und Okkupation, der kolonialen Eroberung und Besitzverteilung gemacht hätten.

Scheuner hat dagegen eingewandt, daß diese Ansicht näherer Prüfung nicht standhalte²⁶. Aber seine Einwände stützen sich auf Tatbestände, die einer späteren Epoche angehören, in der die Freundschaftslinien bereits ihre Geltung verloren hatten²⁷. Diese waren ein zeitlich auf das spanische Zeitalter beschränktes Phänomen. Reibstein polemisiert gegen die den Thesen von Schmitt zugrundeliegende Darstellung und Deutung der Freundschaftslinien von Ad. Rein²⁸ und nennt es eine »grobe Verzeich-

²⁵ Carl Schmitt, Raum und Großraum (Anm.19), S.154; ders., Nomos der Erde (Anm.19), S.58 ff.

²⁶ Scheuner (Anm.9), S.243.

²⁷ Das von ihm angeführte Zitat aus dem Frieden von Vervins (1598) gibt für seine Argumentation nichts her. Dieser Vertrag wich von dem System der Freundschaftslinien nicht ab. Die weiter genannten Tatbestände (Utrecht 1713, der englisch-französische Kolonialkrieg in Nordamerika 1756–1763) sind solche des 18. Jahrhunderts.

²⁸ Ad. Rein, Der Kampf Westeuropas um Nordamerika im 15. und 16. Jahrhundert

nung eines rechtsgeschichtlichen Sachverhalts«, wenn Rein die Abreden von Cateau Cambrésis (die erste mit einer näher bezeichneten geographischen Linie verbundene Vereinbarung dieser Art, die neben dem Friedensvertrag mündlich geschlossen wurde) dahin interpretiere, »daß in Indien Macht vor Recht gehen sollte«. Damit stelle er »ein historisch interessiertes Publikum vor die wirklich überraschende Entdeckung, daß für Übersee das Faustrecht proklamiert worden sei«²⁹. Aber dieser – nicht mit Sachargumenten begründete – Entrüstungsschrei schafft nicht die unbestreitbare Tatsache aus der Welt, daß man zwischen Cateau Cambrésis und dem Westfälischen Frieden tatsächlich eine Sprache geführt hat, die das Recht des Stärkeren jenseits der Linie proklamierte. Das war nicht eine von Rein erfundene »Interpretation«³⁰.

Gleichwohl ist es angebracht, in das System der Freundschaftslinien nicht zu viel hineinzuinterpretieren³¹. Die Philosophie eines raumbundenen *ius publicum europaeum* vermögen sie (abgesehen davon, daß die beiden Begriffe verschiedenen Epochen zugehören) nicht zu tragen. Insbesondere haben sie nicht den außereuropäischen kolonialen Raum in einen gleichsam rechtsfreien Bereich verwandelt. Das sehr differenzierte Bild der europäisch-asiatischen Vertragsbeziehungen vom 16.–18. Jahrhundert widerlegt jede solche Behauptung. Aber auch in der westlichen Hemisphäre bietet sich ein anderes Bild. Selbst wenn man sich an die Vertreter der offiziellen spanischen oder englischen Kolonialpolitik hält, die anders als die »Klassiker« den Eingeborenen jeden Rechtsstatus absprachen, bleibt immer noch die unbestreitbare Tatsache bestehen, daß mindestens im Verhältnis der Kolonialmächte zueinander völkerrechtliche Regeln der Besitzergreifung wie z. B. Entdeckung und Okkupation galten, die durch die

(1925); ders., Die europäische Ausbreitung über die Erde (1931); ders., Über die Bedeutung der überseeischen Ausdehnung für das europäische Staatensystem, Historische Zeitschrift, Bd. 137 (1928), S. 25 ff.; ders., Zur Geschichte der völkerrechtlichen Trennungslinie zwischen Amerika und Europa, Ibero-Amerikanisches Archiv, Bd. 4 (1930) Nr. 4, S. 1–14.

²⁹ E. Reibstein, Von Grotius zu Bynkershoek, Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 4 (1953/54), S. 21; ders., Völkerrecht, Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, 2 Bde. (Freiburg, München 1957, 1963), S. 379.

³⁰ Textbelege dafür nicht nur bei Rein, sondern vor allem auch in dem sorgfältig dokumentierten Werk von F. G. Davenport, European Treaties Bearing on the History of the United States and its Dependencies, 2 Bde. (Washington 1917, 1929).

³¹ Truyoly Serra, Weltstaatengesellschaft (Anm. 8), S. 52 ff., stützt sich ebenso wie Schmitt auf Reins Darstellung der Freundschaftslinien, hebt aber, unter Berufung auf die Arbeiten von Alexandrowicz, die unterschiedliche völkerrechtliche Position Asiens und Amerikas in jenen Jahrhunderten hervor. Wenn das, wie Janssen meint (Anm. 3, S. 79), Schmitts These widerlegen sollte, so jedenfalls nur *implicite*.

Freundschaftslinien nicht berührt wurden. Deren Bedeutung beschränkte sich vielmehr darauf, daß sie nicht etwa für den überseeischen Raum generell das Recht außer Kraft setzten, sondern jeder Nation jenseits der Linie ein vom förmlichen *ius ad bellum* sowie vom Repressalienrecht verschiedenes, formloses und räumlich beschränktes Selbsthilferecht zur gewaltsamen Durchsetzung vermeintlicher Rechte gaben und die Wirksamkeit der Friedensverträge auf Europa beschränkten.

Das hatte seinen guten Sinn als ein Mittel zur Abschirmung des europäischen Friedens gegen sich häufende Zusammenstöße in der überseeischen Welt und zur Wahrung des politischen Gleichgewichts gegen die sich dort vollziehenden unübersehbaren Kräfteverschiebungen. Der Rechtsstatus des überseeisch-kolonialen Raumes wurde dadurch nicht verändert.

IV

Was man im 19. Jahrhundert über die Rechtsauffassungen des spanischen Zeitalters gedacht hat oder was man heute darüber denkt, ist für unsere Fragestellung irrelevant: Hier geht es nur um die Frage, welche Regeln vom 16. bis zum 18. Jahrhundert als geltendes Völkerrecht angesehen wurden. Wenn man diese Frage über das »spanische« Zeitalter hinaus in das »französische«, d. h. die Zeit zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Wiener Kongress verfolgt, so läßt sich kaum bezweifeln, daß auch das für diese Epoche charakteristische *droit public de l'Europe* immer noch eine Rechtsordnung der Christenheit oder, wie man jetzt zu sagen beginnt, des »christlichen Europas« ist.

Ganz selbstverständlich verleiht noch Karl II. der Hudson's Bay Company im Jahre 1670 nur solche Länder, »die sich nicht schon gegenwärtig im Besitze irgendeines unserer Untertanen oder der Untertanen irgendeines christlichen Fürsten oder Staates befinden«. Auch in späteren Privilegien der Handelskompanien wird bei der Verleihung des Rechtes über Krieg und Frieden zwischen christlichen und heidnischen Völkern weiterhin ein scharfer Unterschied gemacht³².

In den Instruktionen der britischen Krone für den Australienfahrer Kapitän James Cook von 1770 wird diesem aufgetragen, die Küste Neusee-

³² M. F. Lindley, *The Acquisition and Sovereignty of Backward Territories in International Law* (London 1926), S.25.

lands zu erforschen und diejenigen Inseln in Besitz zu nehmen, die noch nicht durch Europäer entdeckt worden seien³³.

Die Begriffe »Christenheit« und »Europa« gehen in diesem Zeitalter allmählich ineinander über – ein geistiger Verschmelzungsprozeß, der bei Leibniz vollendet ist³⁴. In der von ihm gebrauchten Formel »christliches Europa« kommt jene Identität der beiden Begriffe zum Ausdruck, die Novalis mit der Überschrift seines berühmten Fragments von 1799 »Die Christenheit oder Europa« bezeichnet hat. Sie bildet den geistigen Hintergrund einer Völkerrechtsordnung, die man im 17. und 18. Jahrhundert das *droit public de l'Europe* nannte, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer häufiger auch das »Europäische Völkerrecht«.

Wenn man der These von Alexandrowicz folgt, fällt es schwer, den systematischen Ort und die historische Funktion dieses *droit public de l'Europe* anzugeben. Es ließe sich im Rahmen des von ihm für diese Zeit als gültig behaupteten universellen Völkerrechts allenfalls als ein auf den geographischen Raum Europa beschränktes regionales Sondervölkerrecht begreifen. Dem stünde entgegen, daß er eine Regionalisierung des europäischen Völkerrechts als ein spezifisches Entwicklungsmerkmal des 19. Jahrhunderts ansieht. Auf diese letztere Behauptung ist noch zurückzukommen – auch sie bedarf der Einschränkung und Präzisierung. Unzutreffend wäre jedoch auch die Annahme, beim *droit public de l'Europe* habe es sich um ein regionales Sondervölkerrecht gehandelt.

Dietrich Schindler hat mit Recht darauf hingewiesen, daß eine solche Betrachtungsweise bis zum 18. Jahrhundert (dieses einschließend, wenn ich ihn richtig verstehe) fern gelegen habe. Unter dem »europäischen öffentlichen Recht« (*ius publicum europaeum*) oder »europäischen Völkerrecht«, so schreibt er, »verstand man ursprünglich das System der europäischen Verträge und Institutionen, welche seit dem Westfälischen Frieden von 1648 entstanden waren und Europa zu einer dem römisch-deutschen Reich ähnlichen lockeren Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten zusammengefügt hatten. Als ein Konglomerat politischer Verträge und von Grundsätzen der diplomatischen Praxis stand das europäische öffentliche Recht ohne klare Beziehung neben dem naturrechtlich und universalistisch konzipierten System des Völkerrechts, wie es in den Werken der bekannten Autoren dieser Disziplin niedergelegt wurde. Fast alle Schriften über das Völkerrecht bis zum 18. Jahrhundert befaßten sich entweder nur mit dem Völkerrecht als System universeller Prinzipien oder nur mit dem europäi-

³³ Bleiber (Anm.18), S.70.

³⁴ Fritzemeyer (Anm.10), S.165.

schen öffentlichen Recht«. Nicht um ein Verhältnis zwischen universellem und regionalem Völkerrecht habe es sich dabei gehandelt, sondern um den zwischen einem naturrechtlich fundierten, umfassenden System des Völkerrechts und einem auf der diplomatischen Praxis beruhenden, inhaltlich enger begrenzten Völkerrecht. Von einem regionalen Völkerrecht könne besonders auch deswegen nicht gesprochen werden, weil in dieser Zeit auch das universell konzipierte Völkerrecht nur zwischen den europäischen Staaten zur Anwendung kam³⁵.

Einige Vorbehalte sind auch dieser Charakterisierung des *droit public de l'Europe* gegenüber anzubringen: Daß es sich um ein »inhaltlich enger begrenztes Völkerrecht« gehandelt habe, hat insbesondere Reibstein in seiner institutionen-geschichtlichen Studie über dieses Rechtssystem behauptet³⁶, und Schindler beruft sich auf ihn. Reibsteins Untersuchung ist jedoch in diesem Punkte weder überzeugend noch belegt. Seine Behauptung, das *droit public de l'Europe* sei eine Ordnung gewesen, »die im Zusammenleben der europäischen Staaten nicht etwa auch die Routineangelegenheiten, sondern wesentlich die politischen, vitalen Fragen« betreffe, und daß »nicht alle Materien, die in der völkerrechtlichen Lehrtradition behandelt zu werden pflegen, zu diesem *droit public* gehören«, entbehrt einer näheren Begründung. Es dürfte auch schwer sein, ein rechtliches Kriterium beizubringen, das es erlaubte, »Routineangelegenheiten« von »politisch vitalen Fragen« zu unterscheiden und sie verschiedenen Rechtsordnungen zuzuweisen. Tatsächlich war das *droit public de l'Europe* kein »inhaltlich enger begrenztes«, sondern im Gegenteil ein inhaltlich angereichertes Völkerrecht: Es bezog dynastische Thronfolgeordnungen, wie etwa die Pragmatische Sanktion oder den Act of Settlement, politische Ordnungsvorstellungen, wie das Gleichgewichtsprinzip, den Barrière-Gedanken, die Ordnungsgewalt der großen Friedenskongresse und innerstaatliche Verfassungsordnungen, wie die im Westfälischen Frieden für das Deutsche Reich getroffenen, ein. Seine institutionelle Vielfalt ist von Reibstein kenntnisreich beschrieben worden. Aber es fehlt bei ihm der – auch kaum zu erbringende – Nachweis, daß sich das *droit public de l'Europe* in den von ihm gezeichneten Materien erschöpft und andere, »Routine«-Angelegenheiten nicht erfaßt habe.

Das *droit public de l'Europe* ist mithin weder ein regional noch ein

³⁵ D. Schindler, Universelles und regionales Völkerrecht, in: Recht als Prozess und Gefüge, Festschrift für Hans Huber (Bern 1981), S.609f.

³⁶ E. Reibstein, Das »Europäische Öffentliche Recht« 1648–1815, Ein institutions-geschichtlicher Überblick, AVR Bd.8 (1959/60), S.389.

inhaltlich begrenzter Ausschnitt aus einer umfassenderen Völkerrechtsordnung gewesen; es war auch nicht das auf andere Rechtsquellen (auf »Verträge und Herkommen«) gegründete Völkerrecht der diplomatischen Praxis im Unterschied zu einem auf die Vernunft gegründeten Völkerrechtssystem der Wissenschaft; es war vielmehr die konkrete Gestalt der Völkerrechtsordnung dieses Zeitalters selbst³⁷ – einer Völkerrechtsordnung der christlichen Fürsten und Völker Europas, die zunächst und vor allem für ihre Beziehungen untereinander galt, die jedoch, wie schon seit dem Mittelalter, eingebettet war in ein universelles Naturrecht, das die Grundlage für völkerrechtliche Beziehungen zur nicht-christlichen, außereuropäischen Welt bildete. Diese Beziehungen waren differenziert: Es gab in jener Welt Mächte, mit denen man traditionell auf dem Fuße der Gleichberechtigung verkehrte – das Osmanische Reich, Persien, China –, ohne daß alle Regeln des in Europa entwickelten Völkerrechts zur Anwendung gelangten; es gab, wie in Ostindien, nicht-christliche Gemeinwesen, mit denen man Verträge schloß, in denen die Regeln des gegenseitigen Verkehrs festgelegt wurden³⁸; und es gab die westliche Hemisphäre, in der man weiterhin, wie schon im Zeitalter der ersten großen Entdeckungen, davon ausging, daß alle nicht schon von christlich-europäischen Mächten in Besitz genommenen Gebiete für eigene Landnahmen offen stünden.

Das Nebeneinander naturrechtlicher und positivistischer Schulen des Völkerrechts in dieser Zeit ist nicht gleichbedeutend mit der Existenz verschiedener Völkerrechtsordnungen. Es zeigt nur an, daß für die Auslegung und Anwendung der gleichen Völkerrechtsordnung verschiedene Methoden benutzt wurden. Gewiß stand die Praxis der Regierungen und der Diplomatie der positivistischen, die Wissenschaft der naturrechtlichen Schule näher, doch gab es keine scharfe Trennung zwischen beiden, sondern viele Übergänge. Ein Autor wie Vattel fand starken Widerhall bei den Praktikern³⁹, Regierungen bedienten sich naturrechtlicher Argu-

³⁷ So wird es auch in der Kontroverse zwischen Carl Schmitt, *Auflösung der europäischen Ordnung* (Anm.19), S.267f., und Hans Wehberg, *Universales oder europäisches Völkerrecht?*, *Friedenswarte* Bd.41 (1941), S.157ff., von beiden Autoren verstanden.

³⁸ Nur mit diesen Qualifizierungen kann der Bemerkung von Schindler zugestimmt werden, daß »in dieser Zeit auch das universell konzipierte Völkerrecht nur zwischen den europäischen Staaten zur Anwendung kam« (Anm.35), S.610.

³⁹ »Bezeichnenderweise aber mehr unter den Staatsmännern, Diplomaten und Schiedsrichtern als unter den Gelehrten«, Guggenheim, *Einleitung*; Emer de Vattel und das Völkerrecht, in: de Vattel, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle*, *Die Klassiker des Völkerrechts*, Bd.III (Tübingen 1959), S.XVII.

mente⁴⁰, Autoren der positivistischen Schule räumten dem Naturrecht auch in ihrem System einen Platz ein⁴¹. Andererseits entwickelte sich zwischen diesem und der am radikalsten von Hobbes vertretenen Naturrechtslehre (die für das innerstaatliche Recht zum Positivismus, für den zwischenstaatlichen Bereich zur »Leugnung des Völkerrechts« führte) die »synthetische Völkerrechtslehre« eines Christian Wolff (und ihm folgend Vattel), die mit ihrer Einführung eines auf den *consensus gentium* gegründeten *ius gentium positivum* in das System des Völkerrechts ebenfalls einen Weg zum Positivismus bahnte⁴².

Es erscheint mir daher als eine irreführende, insbesondere auch den Charakter und die Rolle des *droit public de l'Europe* verkennende Akzentsetzung, wenn Alexandrowicz die Völkerrechtsordnung der dem 19. voraufgehenden Jahrhunderte uneingeschränkt als eine bereits »universelle« bezeichnet und sie mit einem Völkerrecht des 19. Jahrhunderts kontrastiert, das sich »verengt« und zu einem »regionalen, rein europäischen Rechtssystem« entwickelt habe.

V

Widersprochen werden muß nun auch diesem letzteren Teil seiner These. Das traditionelle Bild der Völkerrechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts bleibt insoweit doch richtig, als sich in diesem Jahrhundert die Ausweitung des europäischen zum Weltvölkerrecht unaufhaltsam vollzog⁴³. Die Ansichten darüber, wann dieser Ausweitungsprozeß begonnen hat, gehen auseinander. Nach Carl Schmitt hat sich das »europäische Völkerrecht« bis gegen das Jahrhundertende behauptet und hat sich die

⁴⁰ Alexandrowicz, *Doctrinal Aspects* (Anm.7), S.508f., weist auf den Notenwechsel zwischen dem König von Preußen und den Vereinigten Provinzen der Niederlande (1752) hin, in dem es um die Handelsfreiheit einer preußischen Kompanie in Ostindien ging, die der Frankfurter Professor Joh. Julius Surland in einem 1751 in Marburg erschienenen Traktat (*«Juris Germanorum Navigandi Indias Prima Fundamenta»*) verteidigt hatte.

⁴¹ Joh. Jac. Moser, *Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völker-Rechts in Friedenszeiten* (Hanau 1750), S.23; Karl G. Günter, *Grundriss eines europäischen Völkerrechts* (Regensburg 1777), verwies im Untertitel auf »Vernunft, Verträge, Herkommen und Analogie« als Quellen.

⁴² Die Bezeichnung »synthetische Völkerrechtslehre« stammt, wenn ich richtig sehe, von A. Verdross, *Lehrbuch des Völkerrechts* (5.Aufl. 1964), S.101. Zu Wolff und de Vattel vgl. Guggenheim (Anm.39), S.XII–XV.

⁴³ H. U. Scupin, Artikel *Völkerrechtsgeschichte*, in: Strupp-Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd.3, S.727. – Schindler (Anm.35), S.611. – Truyol y Serra, *Weltstaatengesellschaft* (Anm.8), S.64–67.

»Auflösung der europäischen Ordnung im International Law« erst ab 1890, nach Bismarcks Abtritt von der Bühne, vollzogen⁴⁴. Dem hat Wehberg widersprochen und entgegengehalten, daß die allmähliche Erweiterung des Völkerrechts über den europäischen Rahmen hinaus nicht erst am Ende des 19. Jahrhunderts begonnen habe. Ohne sich auf eine Datierung festzulegen, weist er besonders auf die Bedeutung des Eintritts der Vereinigten Staaten »als durchaus selbständiger Faktor in den europäischen Gesichtskreis« hin⁴⁵.

Truyol y Serra bezeichnet zwar als den »Beginn des Universalisierungsprozesses« die Aufnahme der Türkei in das Europäische Konzert 1856. Aber er modifiziert diese Feststellung sogleich, indem er daran erinnert, daß die Türkei bereits seit Jahrhunderten mit der europäischen Staatenwelt eng verbunden gewesen sei und es sich 1856 nur noch darum gehandelt habe, die allgemeinen Grundsätze des christlich-europäischen Völkerrechts formell anzunehmen. Die erste eigentliche Ausdehnung des europäischen Staatensystems und des ihm entsprechenden Völkerrechts sei mit der Sezession der englischen Kolonien Nordamerikas, der zukünftigen Vereinigten Staaten (1776) und der spanischen und portugiesischen Besitzungen in Zentral- und Südamerika zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgt⁴⁶.

Es gibt eine Reihe von gewichtigen Gründen, die dafür sprechen, den Anfang und nicht erst die Mitte oder das Ende des 19. Jahrhunderts als den geschichtlichen Wendepunkt anzusehen, mit dem sich das europäische Völkerrecht zu einer weltweiten Rechtsordnung erweiterte. Dafür sind vor allem vier zu diesem Zeitpunkt bereits gegebene oder entstehende Faktoren zu nennen:

1. die Entwicklung eines über Europa hinausgreifenden »Weltstaatensystems«;
2. die Rolle Englands, dessen nach 1815 dominierende Vormachtstellung in diesem Weltstaatensystem auf weltweiter Seeherrschaft und über die ganze Welt verstreutem Kolonialbesitz beruhte;
3. die Bildung einer neuen Staatenwelt in Amerika, die zwar aus christlich-europäischer Wurzel stammte und daher nicht aus der Völkerrechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden konnte, aber doch in ihrem Wesen nicht mehr europäisch war;

⁴⁴ Carl Schmitt, Die Auflösung der europäischen Ordnung (Anm.19), S.267-278.

⁴⁵ Wehberg (Anm.37), S.157ff.

⁴⁶ Truyol y Serra, Weltstaatengesellschaft (Anm.8), S.64f., 62.

4. der Siegeszug des Zivilisationsgedankens, der in einem neuen geistigen Klima die christlich-europäischen Inhalte des völkerrechtlichen Gemeinschaftsgedankens verdrängte und ersetzte.

Alle diese Entwicklungen setzten bereits am Anfang des 19. Jahrhunderts ein:

1. Die intensive weltpolitische Verflechtung unserer Tage hat in diesen ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begonnen. Den Begriff des »Weltstaatensystems« hatte der Göttinger Historiker Arnold Hermann Ludwig Heeren, Autor einer klassischen Darstellung des »europäischen Staatensystems und seiner Kolonien« (1809) geprägt und darin »den Stoff für den Geschichtsschreiber kommender Geschlechter« gesehen. Das geschah im Hinblick auf eine politische Wirklichkeit, in der die neue Welt ihren Aggregatzustand verändert und sich aus der merkantilistisch-kommerziellen Sphäre in die unmittelbar politische erhoben hatte. »Zu den universalhistorischen Auswirkungen der napoleonischen Epoche gehörte es«, so schreibt Adolf Rein in einer seiner für die überseeische Ausbreitung Europas grundlegenden Studien, »daß das abendländisch-christliche System einen Zustand erreicht, von dem aus es nun zu einer weltumspannenden politischen Systembildung vorschreiten kann«⁴⁷. Es würde allen geschichtlichen Erfahrungen widersprechen, wenn sich eine solche Veränderung des Staatensystems nicht auch im Völkerrecht widerspiegeln würde.

2. Seit den Tagen Cannings, der 1826 von Simón Bolívar den Gedanken eines »Gleichgewichts der Welt« übernommen hatte, bemühte sich die britische Weltpolitik um einen regulierenden Einfluß in allen Erdteilen, suchte sie kontinentalen – sei es europäischen, sei es amerikanischen – Abkapselungstendenzen entgegenzuwirken und ein System weltweiter Verbindungen und Einflußnahmen zu behaupten. Ein universelles Völkerrecht lag in der Konsequenz einer solchen Politik⁴⁸.

3. Gewiß waren die neuen Republiken in Nord-, Mittel- und Südamerika von christlichen Völkern getragene Staatswesen. Aber mit ihrem Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft griff das Völkerrecht erstmals über seinen »Ursprungskontinent« Europa hinaus. Die neuen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft waren außereuropäische Staatswesen, die zwar das Kulturerbe der alten Welt bewahrten, aber in ihrer Staatsform, in ihrer geopolitischen Interessenlage, in ihrer durch die koloniale Vergangenheit

⁴⁷ Über die Bedeutung der überseeischen Ausdehnung (Anm.28), S.57.

⁴⁸ C. Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung (Anm.19), S.23f.

geprägten Mentalität wesentlich verschieden von der Völkerfamilie des alten Europa waren.

Die Vereinigten Staaten haben an den großen Konferenzen, die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Organisation vorantrieben, aktiv mitgewirkt (Internationaler Postkongress, Paris 1863; Genfer Konferenz zur Verbesserung des Loses der Verwundeten im Kriege, 1864; Konferenz zur Sicherung der Seeschifffahrt in der Straße von Gibraltar, Tanger 1865; Internationale Konferenz über Maße und Gewichte, Paris 1875; Marokko-Konferenz, Madrid 1880; aus den späteren Jahren seien nur noch genannt die Kongo-Konferenz, Berlin 1885, die Anti-Sklaverei-Konferenz, Brüssel 1890, die erste und die zweite Haager Friedenskonferenz, 1899, 1907). Aber ihr Einfluß auf die allgemeine Völkerrechtsentwicklung reicht zurück bis zum Jay-Vertrag (mit Groß-Britannien) von 1794, den Auftakt zur Wiederbelebung der seit dem späten Mittelalter verkümmerten Schiedsgerichtsbarkeit⁴⁹.

4. Die Überlagerung und Verdrängung des christlich-europäischen Gemeinschaftsbewußtseins durch den Gedanken einer Völkerrechtsgemeinschaft aller zivilisierten Nationen ist die Konsequenz eines geistesgeschichtlichen Prozesses, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einsetzt und bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Geistesleben des Westens – Europas wie Amerikas – maßgeblich bestimmt. Die großen Kündler des Zivilisationsgedankens wie Guizot und Comte, John Stuart Mill, Buckle und Spencer haben ihre Werke lange vor 1890, größtenteils zwischen 1815 und dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71, publiziert. Die spezifischen Merkmale dieses mit dem Wort »Zivilisation« bezeichneten Kulturbewußtseins sind seine enge Verknüpfung mit dem Fortschritts- und Entwicklungsgedanken, die starke Betonung der wissenschaftlich-intellektuellen und technisch-industriellen Seite des Fortschritts und der Glaube an die Überlegenheit dieser von Europäern entwickelten Kultur im Vergleich zu allen anderen.

In einem völkerrechtlichen Zusammenhang taucht der Zivilisationsbegriff bereits in Jeremy Benthams "Principles of International Law" (1786/89) auf, die der Verfasser »dem allgemeinen Wohle aller zivilisierten Staaten, besonders aber dem von England und Frankreich« widmete. Im Vertragswerk des Wiener Kongresses erscheint er bezeichnenderweise in einem unter englischem Einfluß redigierten Vertragstext über den Sklavenhandel (*Déclaration contre la traite des nègres* vom 8. Februar 1815), in

⁴⁹ Wehberg (Anm.37), S.163.

dem nebeneinander und mehr oder weniger synonym die Ausdrücke *nations civilisées* und *puissances de la chrétienté* gebraucht werden. Als man im britischen Unterhaus 1824 über die Anerkennung der südamerikanischen Republiken debattierte, sprach Sir James Mackintosh, der Führer der Whigs und ein angesehener Jurist, über die Prinzipien für die »Aufnahme eines neuen Staates in die Gesellschaft der zivilisierten Staaten«⁵⁰. Derselben Terminologie bediente sich Canning in seiner an die spanische Regierung gerichteten Note vom 25. März 1825, mit der die Anerkennung dieser neuen Republiken angekündigt wurde⁵¹.

Im weiteren Verlaufe des 19. Jahrhunderts hat sich diese Konzeption in vollem Umfang durchgesetzt; bis zum Ende des 1. Weltkrieges war unbestritten die Völkerrechtsgemeinschaft eine weltweite Gemeinschaft aller zivilisierten Nationen.

Die Völkerrechts-Wissenschaft begleitete diesen Entwicklungsprozeß mit einer Anpassung ihrer Terminologie: An die Stelle des »Europäischen Völkerrechts« trat zunehmend der Begriff des "International Law", geprägt von Bentham 1789, übernommen von dem Amerikaner Henry Wheaton in seinen "Elements of International Law" (1836) und einer ganzen Reihe anglo-amerikanischer Autoren. Deutsche Autoren hielten noch bis zur Jahrhundertmitte an dem Namen »Europäisches Völkerrecht« für ihre Disziplin fest (zuletzt noch August Wilhelm Heffter, »Europäisches Völkerrecht der Gegenwart«, 1844), danach gingen auch sie zu der Bezeichnung »Völkerrecht«, dem Äquivalent für International Law, über. Auch die französische, italienische und spanische Völkerrechtswissenschaft entsprach dieser Entwicklung.

VI

Die angesichts dieser häufig beschriebenen und schwer zu bestreitenden Entwicklungsrichtung des 19. Jahrhunderts vom europäischen zum universellen Völkerrecht auf den ersten Blick frappierende Gegenthese von Alexandrowicz, daß sich in Wahrheit das zuvor universelle Völkerrecht zu einem regionalen, rein europäischen Völkerrecht verengt habe, gründet sich, wie schon oben angedeutet und wie noch näher zu präzisieren ist, auf die gleichfalls unbestreitbare Tatsache, daß der Universalisie-

⁵⁰ The Miscellaneous Works of the Right Honourable Sir James Mackintosh, Bd. III (1846), S. 441.

⁵¹ British and Foreign State Papers, Bd. 12, S. 909.

rungsprozeß verbunden war mit einer hierarchischen Konzeption der Völkerrechtsgemeinschaft, die neue Schranken aufrichtete und dazu führte, daß außereuropäische nicht-christliche Gemeinwesen, die man in den voraufgehenden Jahrhunderten bereits als gleichberechtigte Vertragspartner respektiert hatte (wenngleich man sie nicht als voll-integrierte Mitglieder der engeren christlich-europäischen Völkerrechtsgemeinschaft angesehen hatte), ihren völkerrechtlichen Status verloren und auf die Stufe bloßer Kolonialgebiete herabsanken oder als Völkerrechtssubjekte minderen Ranges figurierten, die sich für die Aufnahme als Vollmitglied der Völkerrechts-Gemeinschaft erst qualifizieren mußten. Dies galt vor allem für die indische Staatenwelt und ihre einst führenden Mächte, das Moghul-Reich, Ceylon, Burma, das Reich der Marathen, Siam, Persien, die indonesischen Inseln; selbst die Türkei, China und Japan erlangten erst im Laufe des 19. Jahrhunderts die volle Anerkennung. Die in Afrika errichteten Kolonialprotektorate blieben von vornherein unterhalb der Schwelle des völkerrechtlichen Verkehrs.

Alexandrowicz sieht diese Entwicklung vor allem im Lichte des im 19. Jahrhundert zur herrschenden Lehrmeinung aufgestiegenen Rechtspositivismus, mit dem die naturrechtliche Basis des völkerrechtlichen Verkehrs mit außereuropäischen Staaten entschwand und die Zugehörigkeit zur Völkerrechts-Gemeinschaft nur noch auf den konstitutiven Willensakt der Anerkennung durch die Mitglieder dieser Gemeinschaft gegründet werden konnte. Ein solcher *change of doctrine* könne jedoch nicht *ex post facto* den Charakter der in der Vergangenheit bereits als Grundlage völkerrechtlicher Beziehungen anerkannten *natural family of nations* verändern⁵².

Dem ist zuzustimmen, jedoch greift diese Charakterisierung des *doctrinal change* nicht weit genug – was zur Folge hat, daß die Deutung des 19. Jahrhunderts bei Alexandrowicz auf das falsche Gleis der »Regionalisierung« und »Europäisierung« des Völkerrechts gerät. Darum ging es nicht. Entscheidend war vielmehr, daß sich im Völkerrecht zugleich der Zivilisationsgedanke als Grundlage einer universellen Völkerrechtsgemeinschaft durchsetzte, der sich vortrefflich als Rechtfertigungsideologie für den Kolonialimperialismus eignete, wie er besonders im letzten Viertel des Jahrhunderts praktiziert wurde.

Unter Vorantritt englischer Philosophen und Juristen wurde daraus ein System des Völkerrechts abgeleitet, das die Menschheit nach ihrem Zivilisationsgrade in drei Klassen einteilte, deren oberste die eigentliche Völker-

⁵² Alexandrowicz, *Doctrinal Aspects* (Anm.7), S.515.

rechts-Gemeinschaft bildete. John Stuart Mill, nicht nur Philosoph, sondern auch von 1823 bis 1858 – zuletzt an leitender Stelle – in der British East India Company tätig, hatte mit dem Blick auf die britische Herrschaft in Indien die These aufgestellt, daß es gegenüber »Barbaren« keine Völkerrechtsverletzung gebe: "Barbarians have no rights as a nation, except a right to such treatment as may, at the earliest possible period, fit them for becoming one. The only moral laws for the relation between a civilized and a barbarous government, are the universal rules of morality between man and man"⁵³.

Mit dieser ideologischen Grundlegung versuchte man im 19. Jahrhundert, die weltpolitische Suprematie und die kolonialisatorische Mission der weißen Rasse auf eine neue Legitimitätsgrundlage zu stellen, die den seit dem Entdeckungszeitalter veränderten Bedingungen der Welt entsprechen sollte. Vieles erscheint wie eine Wiederholung dessen, was in der Frühzeit der überseeischen Expansion getan, gedacht und gesagt worden war. Das gilt auch für scharfe Kritik an dem ideologischen Fundament wie an den völkerrechtlichen Konsequenzen dieses Systems, an der es nicht gefehlt hat. Ein Unterschied jedoch ist gegenüber dem Kolonial-Völkerrecht des 16. bis 18. Jahrhunderts in dem hier zur Erörterung stehenden Zusammenhang besonders hervorzuheben: »Barbarischen« und »halbzivilisierten« Völkern wurde die Zulassung zur Völkerrechtsgemeinschaft nicht deshalb verwehrt, weil sie nicht-christlich, weil sie außer-europäisch oder extra-regional waren, sondern weil sie noch nicht zu jener Zivilisationsstufe fortgeschritten waren, die dem völkerrechtlich geforderten Mindeststandard entsprach. Daß es zu diesem Fortschritt kommen werde – und zwar nicht in einer fernen Zukunft, sondern in einer absehbaren Zeit –, wurde dabei unterstellt. Anders als in vergangenen Jahrhunderten wurde die Völkerrechts-Gemeinschaft grundsätzlich als universell konzipiert, als jederzeit offen für diejenigen, die aus gleichsam rechtstechnischen Gründen vorläufig nicht als Vollmitglieder anerkannt wurden. Vielleicht darf man den Vergleich wagen, daß die christlich-europäische Völkerfamilie der vergangenen Jahrhunderte wie eine geschlossene, durch religiös-kirchliche Bindungen und ständische Privilegien verfestigte Gesellschaft erscheint – während die Gemeinschaft der zivilisierten Nationen mehr der offenen, grundsätzlich egalitären, wenngleich noch durch ein Drei-Klassen-Wahlrecht abgeschirmten bürgerlichen Gesellschaft ähnelt.

⁵³ J. St. Mill, A Few Words on Non-Intervention, Frasers Magazine, December 1859, Dissertation and Discussions, Bd.III (1867), S.168.

VII

Wenn es demnach gute Gründe dafür gibt, an dem bislang herrschenden Bild der neuzeitlichen Entwicklung festzuhalten, wonach im 19. Jahrhundert die Ausweitung des christlich-europäischen Völkerrechts zu einem universellen Weltvölkerrecht erfolgte, steht das nicht der Erkenntnis im Wege, daß es im 19. Jahrhundert – wenigstens zeitweise – ein »regionales« europäisches Völkerrecht gegeben hat, nämlich im Sinne eines die europäischen Staaten untereinander verbindenden, nur sie bindenden und in das universelle Völkerrecht eingebetteten Sondervölkerrechts⁵⁴.

Dieses hatte seinen institutionellen Mittelpunkt im »europäischen Konzert«, zu dem sich die gegen Napoléon verbündeten vier Mächte (Österreich, Großbritannien, Rußland und Preußen) zuerst im Vertrag von Chaumont (1.3.1814) zusammengefunden hatten, das durch die »Heilige Allianz« (26.9.1815) und die Quadrupel-Allianz (20.11.1815) bekräftigt und durch Einbeziehung Frankreichs in Aachen (15.11.1818) zur »Pentarchie« erweitert worden war – zum »concert diplomatique entre les cinq cours, ayant pour but unique et explicite le maintien de la paix générale«. Diese durch häufige Zusammenkünfte und Kongresse der Monarchen oder ihrer Minister institutionell unterbaute politische Zusammenarbeit der Großmächte zur Sicherung des Friedens in Europa hat sich infolge der Haltung Großbritanniens, das sich von der legitimistischen Interventionspolitik der kontinentalen Monarchien zu distanzieren suchte, schon in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts wieder gelockert, blieb jedoch insoweit wirksam, als dadurch ein Rahmen abgesteckt war, der immer wieder von Zeit zu Zeit den Zusammentritt der Mächte zu großen Kongressen – Paris 1856, Berlin 1878 und 1884/85 – oder zu informelleren diplomatischen Konferenzen – über die belgische Frage (1831 und 1838/39), Schleswig-Holstein (1850/1852, 1864), Luxemburg (1867), die Meerengenfrage (1840/41), die Unterdrückung des Sklavenhandels (1842) – und andere die politische Ordnung Europas betreffende Fragen ermöglichte⁵⁵. Das Prinzip dieses »Konzerts« blieb der im Vertrag von Chaumont formulierte Gedanke, daß die Großmächte sich für befugt hielten, nicht nur im eigenen Namen zu handeln, sondern »de traitez de la paix ... au nom de l'Europe ne formant qu'un seul tout«. Diese Kompetenz der Großmächte, den Frieden

⁵⁴ Ebenso Schindler (Anm.35), S.610f.

⁵⁵ Scheuner, Die großen Friedensschlüsse (Anm.9), S.241. – Eine Zusammenstellung aller Kongresse und Konferenzen des Europäischen Konzerts gibt W. Baumgart, Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund (Erträge der Forschung, Bd.25) (Darmstadt 1974), S. 9f.

und die politische Ordnung Europas betreffende Fragen zu regeln, ohne der Zustimmung aller europäischen Staaten zu bedürfen, ist viel kritisiert und besonders gegen Ende des Jahrhunderts von den Vertretern kleinerer Staaten abgelehnt worden. Aber noch 1920 hat eine vom Völkerbund-Rat eingesetzte Juristenkommission festgestellt, daß das von der Pariser Friedenskonferenz 1856 beschlossene Statut der Åland-Inseln auch von Schweden (das in Paris 1856 nicht vertreten war) respektiert werden müsse⁵⁶.

Die von den gleichen Mächten 1856 beschlossene Pariser Seerechtsdeklaration, die über Fragen europäischen Interesses hinausging, konnte dagegen nur durch den Konsens der gesamten Staatengemeinschaft bindendes Völkerrecht werden; dementsprechend erging eine allgemeine Einladung zum Beitritt, der die meisten Staaten folgten. Die im Art.7 des Friedensvertrages von 1856 ausgesprochene Zulassung der Türkei zu den «*avantages du droit public et du concert européen*», über deren Bedeutung viel gestritten worden ist, hat im Grunde einen ziemlich klaren und eindeutigen Sinn: Es handelte sich um die Einbeziehung der Türkei in das regionale europäische Sondervölkerrecht und in das institutionelle Gefüge des »europäischen Konzerts« – an dessen Konferenzen und Kongressen die Türkei von diesem Zeitpunkt an teilnahm. Der Ausdruck *droit public de l'Europe* wird nunmehr dahin verstanden, daß er dieses regionale europäische Sondervölkerrecht bezeichnet. In diesem Sinne wird der Ausdruck auch im Art.15 des gleichen Friedensvertrages gebraucht, der davon spricht, daß das dort statuierte Regime der Donau-Schiffahrt »Bestandteil des *droit public de l'Europe*« sei⁵⁷.

Mit den sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts verschärfenden Gegensätzen und Spannungen zwischen den Großmächten und deren wachsenden Rivalitäten in der Periode neuer kolonialer Landnahmen in Afrika und des Ringens um asiatische »Interessensphären« im Rahmen einer globalen imperialistischen Expansionspolitik löste sich das Zusammenspiel des »europäischen Konzerts« auf und mit ihm das regionale europäische Völkerrecht⁵⁸. Durchaus zutreffend hat Julius G o e b e l 1927 in seiner klassischen Studie über die Rechtslage der Falkland-Inseln bemerkt, daß Bismarck der letzte Staatsmann gewesen sei, "who seems to have been conscious of the old public law of Europe, and with his retirement the last

⁵⁶ SdN, JO, Suppl.Spéc. No.3 (Octobre 1920), La Question des Iles d'Åland, Rapport de la Commission des Juristes, S.17–19.

⁵⁷ Martens NRG Sér.I, Bd.15 (1857), S.776.

⁵⁸ So auch Schindler (Anm.35), S.611.

possibility of a restitution of the old system disappeared"⁵⁹. Carl Schmitt hat diese Bemerkung beifällig zitiert und bei der Entwicklung seiner These von der Auflösung der europäischen Ordnung um 1890 daran angeknüpft⁶⁰. Soweit es sich um die Auflösung des »europäischen Konzerts« und der mit ihm verbundenen politischen Ordnung mitsamt des europäischen Regionalvölkerrechts handelte, ist dem zuzustimmen. Unzutreffend aber ist es, diese europäische Ordnung in einen antithetischen Gegensatz zu einem erst jetzt einsetzenden Durchbruch zu einem weltweiten *international law* zu setzen. Das hatte es seit dem Anfang des Jahrhunderts längst gegeben, und Bismarck selbst hat seine europäische Konzeption nicht als eine Antithese dazu gesehen, sondern sie als einem weltweiten politischen und völkerrechtlichen System eingeordnet verstanden. Darauf hat Hans Wehberg in seiner Auseinandersetzung mit Carl Schmitt zu Recht hingewiesen⁶¹. Bismarck selbst war es gewesen, der auf die Hinzuziehung der Vereinigten Staaten zur Berliner Kongo-Konferenz von 1884/85 gedrungen hatte – «à cause du désir de l'Allemagne d'imprimer aux décisions de la Conférence un caractère d'universalité» (Fr. v. Martens)⁶². Beim Abschluß der Konferenz gab er dem Wunsche Ausdruck, daß ihre Arbeiten »formeront un nouveau lien de solidarité entre les nations civilisées«⁶³.

Das europäische Regional Völkerrecht hat in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts eine gewisse Entsprechung in den Bestrebungen zur Herausbildung eines amerikanischen Regionalvölkerrechts gefunden. Die wissenschaftlichen Kontroversen über die Berechtigung und Existenz eines solchen, die besonders an der Theorie des Chilenen Alvarez sich entzündet hatten, sind verklungen⁶⁴. Die politischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in Latein-Amerika und die Schwächung der hegemonialen Stellung der Vereinigten Staaten haben einem solchen System weitgehend den Boden entzogen. Heute stehen wir vor dem Bemühen der Sowjetunion, ihre Hegemonie im Ostblock und darüber hinaus in ihrem Macht-

⁵⁹ J. Goebel, *The Struggle for the Falkland Islands, A Study in Legal and Diplomatic History* (1927), S.172f.

⁶⁰ Schmitt, *Die Auflösung der europäischen Ordnung* (Anm.19), S.267; ders., *Nomos der Erde* (Anm.19), S.200ff.

⁶¹ Wehberg (Anm.37), S.157.

⁶² v. Martens, *La Conférence du Congo à Berlin et la politique coloniale des Etats modernes*, *Revue de droit international et de législation comparée* 1886, S.248.

⁶³ Martens NRG Sér.II, Bd.10, S.202.

⁶⁴ A. Alvarez, *Le droit international américain, son origine et son évolution*, *Revue générale de droit international public*, Bd.14 (1907), S.393ff.; ders., *Le droit international américain* (1910). Dazu Schindler (Anm.35), S.611ff.

bereich durch die Doktrin eines besonderen »sozialistischen Völkerrechts« zu unterbauen⁶⁵. Wie immer man diese Bestrebungen bewerten mag – sie berühren nicht die Geltung einer universellen Völkerrechtsordnung, sondern können allenfalls als untergeordnete Subsysteme dieser Ordnung in Betracht kommen.

VIII

Die Fragezeichen, die in der neueren Forschung hinter das überkommene Bild der völkerrechtsgeschichtlichen Entwicklung gesetzt werden, betreffen letztlich seine »europazentrische« Sehweise. Sie werden, begreiflicherweise, von der Sympathie der dritten Welt und deren wissenschaftlichen und publizistischen Sprechern getragen. Sie treffen in Europa auf die selbstkritische Bereitschaft, völkerrechtliche Konstruktionen zu überprüfen, die nationaler und imperialer Expansion und einem oft fragwürdigen Kolonialismus dienten. Aber die Völkerrechtsgeschichte darf ebenso wenig wie die allgemeine Weltgeschichte unter dem Einfluß heutiger Sympathien oder Antipathien umgeschrieben werden. Sie muß aus den Bedingungen der jeweiligen Epoche verstanden werden.

Man darf daher nicht dem Völkerrecht des 16.–18. Jahrhunderts eine universalistische Konzeption unterstellen, die den heutigen Vorstellungen von einer allgemeinen Völkerrechtsgemeinschaft der Menschheit entspricht. Gewiß hat es schon früh eine naturrechtlich begründete Konzeption völkerrechtlicher Beziehungen zwischen Christen und Nicht-Christen, Europäern und Nicht-Europäern gegeben, und die Dichte und Mannigfaltigkeit dieser Beziehungen ist bis in die jüngste Zeit viel zu wenig zur Kenntnis genommen worden. Aber in seinem Kern und seiner wesentlichen Substanz war dieses Völkerrecht eine Rechtsordnung der christlich-europäischen Völkerfamilie. Das hat sich erst – oder, im Hinblick auf die These vom Wendepunkt 1890, schon – zu Beginn des 19. Jahrhunderts geändert. Die Gemeinschaft der »zivilisierten« Nationen, als deren Mitglieder sich die Regierungen ebenso wie die Völker und ihre intellektuellen Eliten nunmehr fühlten und zu der sie sich bekannten, gründete sich auf die Idee einer universellen Völkerrechtsgemeinschaft – auch wenn sie »Barbaren« und »Halb-Zivilisierten« die sofortige Aufnahme zunächst verwei-

⁶⁵ Th. Schweisfurth, Sozialistisches Völkerrecht? Darstellung, Analyse, Wertung der sowjetmarxistischen Theorie vom Völkerrecht »neuen Typs« (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd.73) (Heidelberg 1979).

gerte. Als man am Ende des 1. Weltkrieges daran ging, die Trümmer der europäischen Ordnung zu sortieren, den Frieden auf einer neuen Grundlage zu organisieren und den Kolonialbesitz der Besiegten unter den Siegermächten aufzuteilen, war die Brüchigkeit der ideologischen Barrieren, mit denen man den betroffenen Völkern dieser Gebiete die Aufnahme in die universelle Völkerrechtsgemeinschaft erschwerte, längst offenkundig⁶⁶.

Die im Mandatsartikel 22 der Völkerbundsatzung noch einmal beschworene »heilige Aufgabe der Zivilisation«, für das Wohlergehen und die Entwicklung der bisherigen Kolonialvölker zu sorgen und zu diesem Zwecke den »fortgeschrittenen Nationen« die Vormundschaft über diese zu übertragen, konnte die Entlassung wichtiger Mandatsgebiete in die Unabhängigkeit nicht mehr aufhalten und leitete nur noch die allgemeine Dekolonisierung ein, die sich nach dem 2. Weltkrieg vollendete. Man muß darin den Endpunkt jenes Universalisierungsprozesses sehen, der sich seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts entfaltet hat. Weder das imperialistische Kolonial-Völkerrecht noch das europäische Regional-Völkerrecht rechtfertigen es, diese Entwicklungstendenz des 19. Jahrhunderts in einen Prozeß der »Verengung« umzudeuten.

Alexandrowicz nennt das die »orthodoxe eurozentrische« Sehweise, die revisionsbedürftig sei⁶⁷. Gewiß ist die »orthodoxe« Lehre revisionsbedürftig. Sie ist es in Bezug auf das heutige Völkerrecht insofern, als niemand es mehr wagen kann und niemand es als gerechtfertigt empfinden würde, Entwicklungsländer als »barbarisch« oder »halbzivilisiert« einzustufen und als außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehend zu betrachten. Auch was die Inhalte des heutigen und des künftigen Völkerrechts anlangt, sind die Zeiten eines »europazentrischen Völkerrechts« vorbei, und man wird in wachsendem Maße nach einem Völkerrecht streben müssen, das auf einer Synthese von Elementen der verschiedenen Rechtskulturen der ganzen Welt beruht⁶⁸.

Aber damit schaffen wir nicht das historische Faktum aus der Welt, daß die außereuropäischen Völker bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht zur christlich-europäischen Völkerrechtsgemeinschaft gehörten und mit ihr,

⁶⁶ Die mit gekünstelten Formulierungen zur Rechtfertigung des Mandatsgedankens und mit Versprechungen zur Gewährleistung einer diesem Gedanken entsprechenden Verwaltungspraxis überladene Sprache des Art. 22 der Völkerbundsatzung läßt deutlich erkennen, daß sich seine Redaktoren dessen bewußt waren.

⁶⁷ Alexandrowicz, *The Afro-Asian World* (Anm. 7), S. 121.

⁶⁸ D. Schindler, *Völkerrecht und Zivilisation*, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 13 (1956), S. 94 ff.; B. V. A. Röling, *International Law in an Expanded World* (Amsterdam 1960), S. 47 ff.

wenn überhaupt, nur durch ein loses und unvollkommenes Band verknüpft waren. Daß sie im 19. Jahrhundert auf dem Wege zur vollen Integration in eine universelle Völkerrechtsgemeinschaft durch eine Phase weiter verminderter oder gar erloschener Völkerrechtsfähigkeit hindurch gehen mußten, wird man nur als eine Übergangerscheinung deuten dürfen, die den übergreifenden Gesamttrend des Jahrhunderts zur Universalisierung des Völkerrechts nicht umkehrte, sondern auf Grund einer – system-immanenten – Ideologie einer »Völkeraristokratie« der fortgeschrittenen zivilisierten Nationen⁶⁹ modifizierte. Dem entsprechen gewisse »Klassenunterschiede«, die es auch im heutigen universellen Völkerrecht gibt: Privilegierungen der Großmächte oder Beschränkungen der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen auf die *peace loving nations*.

Das »europazentrische« Bild der neuzeitlichen Völkerrechtsentwicklung ist nur der adäquate Ausdruck der Tatsache, daß Europa der »Ursprungskontinent« (Rivier) des modernen Völkerrechts war und daß dieses seinen Charakter und seine Inhalte geprägt hat, wie noch heute deutlich erkennbar ist⁷⁰.

⁶⁹ F. v. Martitz auf den ersten Seiten des 1885 begründeten »Archiv für öffentliches Recht« (Bd. 1, S. 16f.): »Die europäischen Regierungen, im Einverständnis mit der nordamerikanischen Union von dem Bewußtsein getragen, daß den civilisirten Nationen der Principat über die Welt gehört und daß die Leitung moderner Weltpolitik sich in den Händen einer Völkeraristokratie befindet, haben den entscheidenden Schritt getan, auch das letzte Stück der bewohnten Erde, das immer noch einen bloß geographischen Begriff darstellte, derjenigen politischen Organisation teilhaftig werden zu lassen, unter deren Schutz die menschliche Geschichte sich abspielt. Sie beabsichtigen, dem europäischen Staatensystem, zu welchem erst im Laufe dieses Jahrhunderts ein amerikanisches und ein asiatisches getreten ist, nunmehr auch ein afrikanisches hinzuzufügen. Zu diesem Zweck haben sie sich der vervollkommenen Formen und Mittel bedient, welche das moderne Völkerrecht für die friedliche Lösung solcher Aufgaben, die außer Macht und Kraft des Einzelstaates liegen, an die Hand gibt; demnach im Wege des Staatsvertrags über die weiten Landstriche Centralafrikas verfügt; dem Rechtsprincip, daß Reviere, in denen Wilde und Halbwilde hausen, nicht als Staatsterritorien anzusehen und zu behandeln sind, vielmehr für die gegenseitigen Beziehungen der Civilisirten als *res nullius* im Sinn des internationalen Rechts in Betracht kommen, neue Bekräftigung zu Theil werden zu lassen«. Auf diese programmatischen Sätze habe ich bereits in meiner Abhandlung »Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 103 (1942), S. 264, hingewiesen. Dieses und einige andere Belegzitate daraus erneut in Erinnerung zu rufen, schien mir für den Gedankengang der hier vorgelegten Untersuchung unerlässlich.

⁷⁰ Die von St. Verosta entworfene eindrucksvolle universal-historische Übersicht über die Entwicklung des Völkerrechts in den verschiedenen Regionen und Perioden der Weltgeschichte wird m.E. dieser zentralen Bedeutung des christlich-europäischen Völkerrechts für die Entwicklung des heutigen universellen Völkerrechts nicht ganz gerecht; man kann es nicht als eine neben vielen anderen regionalen Völkerrechtsordnungen wie der im

Mit den Worten Georg Schwarzenbergers: "To consider Europe as the nucleus of this evolution [zu einer *world society*] is more than an egocentric whim"⁷¹.

An dieser Bewertung und erst recht an der Kenntnisnahme der geschichtlichen Fakten, denen sie gilt, ist nichts zu revidieren.

Summary*

From European to Universal Public International Law

Some thoughts on the revision of the "euro-centric" view of the history of international law

Is it correct to assume that until the end of the 18th century international law was a legal order within the community of the Christian Princes and peoples of Europe, excluding non-Christian and non-European communities in the outside world? That it was in the 19th century that this community expanded to universality and became a global society of civilized nations, incorporating step by step (after the US and the Latin-American Republics) some Oriental and Asian nations, and only finally after World War I all the nations of the earth? Some historians of international law have challenged this "orthodox", "euro-centric" view of the development of international law. Ch. H. Alexandrowicz in particular has drawn a picture of treaty and diplomatic relations between European and South Asian Powers in the 16th, 17th and 18th centuries, which deviates considerably from the traditional view of those relations. In his view there was already a universal community of nations in those centuries, bound together by legal principles derived from natural law. Turning to positivism and abandoning the concept of natural law, the lawyers of the 19th century narrowed the scope of the international community and based it on being "recognized", *i.e.* admitted into the circle of "civilized" nations (in the sense of European civilization) by those, who belonged to it originally. While highly appreciating the value of the research work underlying this revision of the traditional "euro-centric" view of the development

islamischen, im indischen oder ostasiatischen Raum geltenden einordnen. St. Verosta, Die Geschichte des Völkerrechts, in: Verdross, Völkerrecht (5. Aufl. Wien 1964), S.31 ff.; ders., Regionen und Perioden der Geschichte des Völkerrechts, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd.30 (1979), S.1-21.

⁷¹ Schwarzenberger (Anm.12), S.44.

* Summary by the author.

of international law in modern times the author of the preceding essay disagrees with some of its far-reaching conclusions. He is in accordance with the view, that international law is no longer a legal order based exclusively or principally on European concepts of law. He has not the slightest doubt that nowadays there is a universal community of nations from which no newly established independent nation can be excluded, whether or not it is expressly "recognized". But he does not follow Mr. Alexandrowicz in his reversal of the historical perspective: in spite of the theories of some early writers international law until the 19th century was a legal order between the Christian nations of Europe and outside communities were never fully integrated although they were not (at least not all of them) considered to be *extra legem*. It was at the beginning of the 19th century that international law started to become a universal legal order – although there were some transitional stages, where a countervailing trend seemed to prevail: the regional law system of the concert of Europe and later toward the end of the century the colonial law system of the imperialist period. Both developments, however, did not reverse the general trend of the century toward universality.

Present international law is the product of this historical process, in which Europe will always retain its rôle as the original source and starting point of modern international law. There is no compelling reason and no sufficient justification to revise this historical perspective and evaluation.